



7/263

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Dezember 2001

NR. 2462

**Grenchen: Kantonaler Erschliessungsplan Uferweg entlang Aare (Wanderweg/Fussweg)
mit Rodungsgesuch / Genehmigung**

1. Feststellungen

Mit der Erstellung der neuen Kantonsstrassenbrücke über die Aare wurde der Uferweg vom Aarmatenkanal aus bis 30 m westlich der Brücke realisiert. Ziel ist es, den Uferweg entlang der Aare stromaufwärts weiter zu führen. Weil der Reiheweg stark befahren ist, soll der bestehende, teilweise eingewachsene Pfad entlang dem Ufer wieder begehbar gemacht werden.

Für das Vorhaben ist eine Rodungsbewilligung erforderlich. Das Rodungsgesuch wurde vom Amt für Umwelt des Kantons Solothurn am 1. Oktober 2001 eingereicht.

Die Rodungsfläche für den Uferweg beansprucht auf Parzelle GB Grenchen Nr. 206 und der angrenzenden Aareparzelle insgesamt 340 m² Wald, davon 270 m² als definitive Rodung. Die entsprechende Fläche kann nicht in unmittelbarer Nähe wieder aufgeforstet werden. Die Ersatzaufforstung für den definitiven Rodungsteil erfolgt in der gleichen Gegend, am rechten Ufer des Witibaches, unmittelbar unterhalb „Römerbrüggli“, auf Parzelle GB Grenchen Nr. 381. Die Ersatzaufforstung für die temporäre Rodung von 70 m² erfolgt an Ort und Stelle.

2. Erwägungen

2.1. Verfahren

Die Genehmigung des Uferweges entlang der Aare beruht auf verschiedenen Verfahren, die mit diesem Beschluss koordiniert behandelt werden:

- kantonales Erschliessungsplanverfahren gemäss § 68ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1995;
- Rodungsbewilligungsverfahren gemäss Art. 5ff. des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991.

Die öffentliche Auflage der Unterlagen zum Erschliessungsplan Uferweg entlang der Aare und zum Rodungsgesuch erfolgte in der Zeit vom 5. Oktober bis zum 4. November 2001. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

2.2. Erschliessungsplan

Der Uferweg befindet sich in der kantonalen Uferschutzzone. Es sind keine kommunale, kantonale oder eidgenössische Inventare betroffen. Die im Nutzungskonzept Aareraum Grenchen-Solothurn festgelegten schutzwürdigen Gebiete werden nicht tangiert.

Ausgehend vom bestehenden Abschnitt des Uferweges unter der Archbrücke, führt der Weg südlich der Parzellen Grenchen GB Nr. 251 und 252 entlang dem Aareufer zur Parzelle Grenchen GB Nr. 206. Auf dieser Parzelle wird der bestehende Trampelpfad bis zum inoffiziellen Einwasserungsplatz für

Kleinboote aufgeweitet. Auf der Waldparzelle Nr. 206 müssen voraussichtlich keine Bäume gefällt, sondern nur einzelne Sträucher zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Die Wegbreite beträgt 1.2 m mit einer Kofferbreite von ca. 1.6 m. Das entspricht den üblichen Breiten für Fusswege ohne Veloverkehr.

2.3. Rodung

Dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdungen von Waldboden gelten als Rodungen und sind grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn zudem die dafür nötigen Voraussetzungen gegeben sind (Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald, WaG).

Die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und nötigen Voraussetzungen sind gegeben:

- Die Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich des Reiherweges, insbesondere die Entflechtung motorisierter Verkehr - Fussgängerverkehr - liegt im öffentlichen Interesse. Dadurch lässt sich die Verkehrssicherheit wesentlich verbessern. Für die angebotene Rodung bestehen wichtige Gründe, die den Interessen an der Walderhaltung mindestens gleichgestellt werden können.
- Als Alternative wurde in erster Linie die Parallelführung des neu zu erstellenden Uferweges entlang des nördlich gelegenen Reiherweges geprüft. Diese kommt aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in Frage (stark befahrene Strasse mit Konflikten zwischen Fussgängern, Velos und Autos). Andere geprüfte Varianten weisen gegenüber der zur Genehmigung vorgelegten Linienführung erhebliche Nachteile auf. Die relative Standortgebundenheit des Projektes wird deshalb als gegeben erachtet.
- Die Voraussetzungen der Raumplanung sind mit der Genehmigung des kantonalen Erschliessungsplanes Uferweg entlang Aare sachlich erfüllt.
- Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung des Waldes und der Umwelt.
- Den Belangen des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG) und der Forderung nach Realersatz in derselben Gegend (Art. 7 Abs. 1 WaG) wird, unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss verfügbaren Bedingungen und Auflagen, Rechnung getragen.

Die betroffenen Grundeigentümer sind mit dem Rodungs- und Ersatzaufforstungsvorhaben einverstanden. Auch von Seiten der zuständigen kantonalen Ämter werden keine Einwände gegen das Rodungs- und Ersatzaufforstungsvorhaben erhoben.

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 WaG ist der Kanton für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck eine Ausgleichsabgabe (§ 5 des kantonalen Waldgesetzes), die von den Grundeigentümern der Rodungsflächen zu entrichten ist.

2.4. Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

2.5. Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1. Kantonaler Erschliessungsplan

3.1.1. Der kantonale Erschliessungsplan Uferweg entlang der Aare (Wanderweg/Fussweg) wird genehmigt.

3.2. Rodungsbewilligung

3.2.1. Dem Amt für Umwelt des Kantons Solothurn, 4509 Solothurn, wird die Bewilligung erteilt, auf GB Grenchen Nr. 206 und der angrenzenden Aareparzelle (Koord. ca. 598.415/224.525) für die Erstellung eines Uferweges entlang der Aare insgesamt 340 m² Wald zu roden, davon 240 m² definitiv. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2003. Sofern die Rodung bis zu

- diesem Zeitpunkt nicht ausgeführt werden kann, hat die Bewilligungsempfängerin rechtzeitig um eine Verlängerung der Rodungsbewilligung nachzusuchen.
- 3.2.2. Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, eine Fläche von total mindestens 340 m² wieder aufzuforsten, davon 70 m² an Ort und Stelle und die restlichen mindestens 270 m² in der gleichen Gegend auf GB Grenchen Nr. 381 (Koord. ca. 598.920/225.570). Die Ersatzaufforstung hat bis zum 31. Dezember 2003 zu erfolgen. Die Aufforstung ist vor Wild und Weidgang zu schützen.
- 3.2.3. Massgebend für Ziffer 3.2.1. bis 3.2.2. sind die Gesuchsunterlagen vom 1. Oktober 2001 sowie insbesondere die Situation 1:500 Rodung und die Situation 1:5000 Ersatzaufforstung (beide vis. Kantonsforstamt 24. September 2001 dvb). Diese Dokumente sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
- 3.2.4. Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Freigabe (Schlagbewilligung) seitens des Kantonsforstamtes vorliegt. Diese wird der Gesuchstellerin automatisch zugestellt. Rodung und Ersatzaufforstung sind gemäss den Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Kreisförsters auszuführen. Dieser ist rechtzeitig über den Beginn der Arbeiten zu informieren.
- 3.2.5. Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche liegenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien irgendwelcher Art zu deponieren.
- 3.2.6. Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Soweit möglich hat die Wiederbestockung der Rodungsflächen über Naturverjüngung zu erfolgen. Es ist ein naturnaher, struktureicher Waldaufbau anzustreben.
- 3.2.7. Gestützt auf die Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 wird die Ausgleichsabgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben auf Fr. 3.-- pro m² Rodungsfläche oder insgesamt Fr. 1'020.-- festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist von der Grundeigentümerin der Rodungsfläche zu entrichten und wird zusammen mit der Erteilung der Schlagbewilligung in Rechnung gestellt.
- 3.2.8. Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung für die definitive Rodung ist im Grundbuch zu Lasten des betroffenen Grundstückes als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die zuständige Amtschreiberei wird beauftragt, im Grundbuch folgende Anmerkung einzutragen:
- zL GB Grenchen Nr. 381 "Ersatzaufforstungsfläche mindestens 270 m², Art. 11 Abs. 1 WaV".
- 3.3. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten Unterlagen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.4. Die Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.--, sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- gehen zu Lasten mit Rechnungsstellung an das Amt für Umwelt.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Kostenrechnung Amt für Umwelt

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 1'523.--	
	=====	

Zahlungsart: interne Verrechnung

Bau- und Justizdepartement (2) Bi/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

[H:\Daten\Interne Dienste\RRB_ohne_Projektnummer\007_EP Uferweg.doc]

Amt für Raumplanung (2), Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (später)

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Kantonsforstamt (5), mit 1 gen. Plan (später)

Forstkreis Bucheggberg/Lebern-West, mit 1 gen. Plan (später) und mit Rodungsgesuch (Versand durch Kantonsforstamt)

Forstrevier Grenchen, mit Rodungsgesuch (Versand durch Kantonsforstamt)

Amt für Finanzen, Abteilung Rechnungswesen/Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Hochbauamt, Abteilung Liegenschaften

Amtschreiberei Lebern (gilt als Anmeldung gemäss Ziffer 3.2.8.; Versand durch Kantonsforstamt)

Stadtpräsidium, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Plan (später)

Baudirektion Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Planungskommission der EG, 2540 Grenchen

Baukommission der EG, 2540 Grenchen

BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern, mit Rodungsgesuch (Versand durch Kantonsforstamt)

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Genehmigung Kantonalen Erschliessungsplan Uferweg entlang Aare (Wanderweg/Fussweg) und Rodungsbewilligung (§ 11 Ziffer 2 WaVSO) auf

GB Grenchen Nr. 206 (Koord. ca. 598.415/224.525) für 340 m² Wald, davon 240 m² definitiv.)